

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/14 B

L 2 U 27/13 (Sächsisches LSG)
S 5 U 95/12 (SG Dresden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17 a, 01662 Meißen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Das Rechtsmittel ist nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der bis zum 20.6.2014 verlängerten Frist begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG).
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet worden und auch nach einer im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig.
- 4 Soweit die Klägerin die fehlende Verwertbarkeit des Gutachtens von Dr. E. und Prof. Dr. Z. geltend macht, ist nicht ersichtlich, dass das Rügerecht noch besteht. Nach § 202 SGG iVm §§ 295 und 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste (vgl BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1, RdNr 68). Dass der bezeichnete Verfahrensmangel in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG gerügt worden wäre, ist weder dargetan noch zu erkennen.
- 5 Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dass die Klägerin bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufrechterhalten oder gestellt hätte,



mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (vgl. BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6, vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 und vom 28.5.1997 - 9 BV 194/96 - SozR 3-1500 § 160 Nr 20; BVerfG vom 19.2.1992 - 1 BvR 1935/91 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6), hat sie nicht vorge-tragen und ist nicht ersichtlich.

- 6 Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte ein Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH einleiten müssen, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht bezeichnet. Urteile der Landessozial-gerichte sind mit dem Rechtsmittel der Revision oder der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anfechtbar. Eine Vorlage zum EuGH steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (Art 267 Abs 2 und 3 AEUV). Dass das LSG ermessensfehlerhaft von der Vorlage abgesehen hätte (vgl. BSG vom 29.1.1991 - 7 BAr 48/90 - Juris RdNr 6), ist der Be-schwerdebegründung nicht zu entnehmen und nicht zu erkennen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

